

Landgericht Erfurt
Az 20179/17

Urteil
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Reimers, Herderstr. 35,
99096 Erfurt

- Uläger -

Procuratorkomitee: Max Freimuth,
Träger & Partner,
Geratalstr. 22.
99087 Erfurt

JF

die Söhne daer Metallbau GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Achim Streiter, Hettwiger Landstr. 11,
99610 Sömmerda

- Oehlkers -

Rechtsanwältin: RAC Albus, Berthold
und Clemens, Heckwitzg
14, 99610 Sömmerda

hat das Landgericht Erfurt, 2.
Bürgsammer, durch die Richter
am Landgericht Cönnig auf die münd-
liche Verhandlung vom 19.05.2012

für Recht erkannt:

1. Die Deltagte wird verurteilt, an
den Kläger € 2975,00 nach-
zuzahlen in Höhe von 1 Prozent-
punkten über den Aktivkursch-
titz dem 11.01.2012 zu-
zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten
des Rechtsstreits zu $\frac{1}{2}$,
die Deltagte zu $\frac{1}{2}$ zu
tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur jenfalls sicherheitsleistig in Höhe von 100 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Der Kläger darf die jenfalls sicherheitsleistige Vollstreckung jenfalls sicherheitsleistig in Höhe von 100 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Differenz vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 100 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistbar.

Tatbestand

Die Partien unterscheiden über die Rückzahlung dieser aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbefehls des Amtsgerichtes Würzburg vom 28.10.16 (Az. 2 M 2219/16) getilgter Beträgen durch die Zwangsversteigerung ihres einen Dreiglasten.

Der Käufer bestellte bei der Fa. Alexander Stein Metallkonstruktionen, Heimbachstr. 28, 94420 Würzburg [Nachfrage Fa. Stein] ein Gartentor und Treppenländer. Für die erbrachte und abgenommene Leistung stellte die Fa. Stein dem Käufer für das Gartentor mit Rechnung vom 20.09.16 € 3975 und für das Geländer mit Rechnung vom 10.10.16 € 1428 in Rechnung.

Die Fa. Stein unterhielt als mit der Rechnung festgestellte Verbindungen. Wege ausstehender Forderungen erhält die Rechnung am 20.09.16 vor dem Landgericht Er^o + ein Urteil auf

Zahly iHv. € 8500 (Ak. 20.12.16). 5

Fa. Stein.

Am 27.09.16 trat die ~~Dekl. der~~ Forderung jfp den Wägr i.H.v. € 2945 der Dekl. offene Forderung an die Fa. Metzler GmbH ab, die die Abreise annahm. Die Abreise wurde dem Wägr am 18.09.16 von der Fa. Schulte schriftlich angezeigt, wodurch auf die Erfassung des Wäg's Warenwerts eingegangen.

Auf Antrag der Dekl. erfolgte des Ak. Weimer am 28.10.16 einen Pfändungs- und Überweisungsbefehl hinzuft. für die Forderung der Fa. Schulte jfp dem Wägr i.H.v. € 2945 und € 1428 (Ak. 2.11.2018/16). Hinzuft. bei der Entfernung wird auf Antrag hin, Dr. 5-6 d. Ar., Dekl. genommen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbefehl
[entgeg.: Deutsches J] wurde dem Wägr am 05.11.16 überstellt.

6

Am 11. 11. 16 hat das Amtsgericht Weimar
den Betrag hinzuhälftet da Fuchs
i.H.v. € 1428 auf, da dieser Betrag
wegen einer zwar üblichen Pflün-
dungsbefreiung vom J. 1850 c tps
unpfändbar war.

Die Ehefrau des Müllers überreichte am
14. 11. 16 von dem Konto für das
die eine Vollmacht berechtigte, unter
Angabe des Verwendungszwecks "Rech-
nung der Fa. Skira vom 20. 09. 16"
und "Rechnung der Fa. Skira vom
10. 10. 16" € 2975 und € 1428
an die Richter. Zu diesem
Betrug war weder ihr noch
ihrem Mann dem Müller, der
fiktiven Angaben des Betrugs
bekannt. An die Angabe dachte
die Ehefrau des Müllers nicht.

Am 14.12.16 ührte die Ehefrau +
ds Mäps € 3975 an die
Fa. Mettler GmbH.

Mit Sache von 15.12.16 forderte
der Mäpr die Beläge mit
Frühzg bis zum 10.01.17 erfolgs,
der Rückzahlung i.H.v. € 3975
ub € 1428 auf, wodurch er
von der Universitätswissenschaften
teilweise Abzug des Betrags wünsch-
hatte.

bewertet
die Pferde
mitteilen,
dann kennt
der Mäps
und er dann
der Herausgabe-
verlängern

Am 02.12.16 wendete sich der
Mäpr wieder an den Gerichtlichen
Schmidt und forderte diese bei
Herausgabe eines * Drehkastens
mit der an der Universität aufgedruckten

Drück "Modell Tasse, Kekse
Felix Mettler GmbH", Farbe grau,
aus Aluminium. Höhe 10 cm Höhe,
20 cm Durch. und 15 cm Tiefe

* am 25.11.16
bei der Fa. Stein
ausgestellt im Weg der
Post transportiert zu
die Zeit der Eindeutig

→ auf. Diese Brüder hatte Fa.
Mettler an Fa. Stein geliefert

Der Wäger hauptet, er habe diesen
Drehkasten bei der Fa. Felix Muster
GmbH bestellt und nach Entrichtung
von € 695 an die Fa. Felix Muster GmbH
vor dieser am U. M. 16 ^{an die Fa. Stein} liefern
lassen. Letztere habe berechnungsg-
emäß eine Cramer anbringen und
montieren ³
nicht im Saalver-
walt vorgetragen.
den Drehkasten dann montieren
sollen.

Der Wäger beantragt,

1. die Differenz zu werten, an
ihm € 2945,00 netto Zins
in Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz auf dem
M. o. 1. 17 zu zehn.
2. die Differenz zu werten, an
den Wäger weiter € 1428,00
netto Zins in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz auf dem M. o. 1. 17 zu
zehn.

2. die Zwangspolsterey der Befragte aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt vom 20.03.16, Az. 70 121/16. in den Druckkasten mit der an der Universität aufgestellten Drückgug "Modell Tische, Hersteller Felix Meister GmbH". Farbe grau, aus Aluminium, mit einer Höhe von 50 cm., einer Breite von 20 cm und einer Tiefe von 15 cm für Untersetzung zu wählen.

Die Befragte beschreibt,

die Mäuse als schwim.

sie behauptet, dass Fa. Stein habe ihrerseits den Druckkasten bei der Fa. Felix Meister GmbH bestellt, nachdem die Mäuse hinwieder bei ihr drückgug von Martens bestellt habe. Sie bestreitet also die Tatsache dass Mäuse an die Fa. Felix Meister GmbH.

Nein -
nicht ihm
so verhofft
vorgezogen

10 Entscheide gründe

Die Maye ist bläsig, allding
nur im aus dem Terror esst-
lichen Ursprung begründet.

A. Die Maye ist sowohl hinsichtlich
der Anträge 1 und 2 [Eck I.]
als als des Antrags 3 [Eck II.]
zulässig.

I. Die Anträge 1 und 2 sind als
Lustschläge statt heft.

Das angewandte Landgericht Erfurt
in jem. § 12, 17 tritt mit
Ordnung an die Lk. der Befrei-
gung und jem. § 23, 71 CVA,
5 TPO fällig zu stellen der.

Der beständige Schadenswert liegt
nach Addition der Anträge.
J 5 TPO, über € 500,-

Die Debütte ist jem. ff 50 1501 80,
1) Mod. Cemb. pell- und reichen
drei ihm bestreiften jem. ff 51 Mod.
800, 2) Cemb. prologisch.

II. Die Kläp. Nr. auf hinzuaddiert als
Antyp. zu 2 verläng. Sie ist auf
Drittwechselschlag. Jzz 1 800, statt -
heft [dab 1], der zweite Schlag
ist beständig [dab 2.] und es
besteht ein Wechselnachbedämpfen
[dab 3].

1. Die Kläp. Nr. hinzuaddiert als
Antyp. zu 3 als Drittwechselschlag.
Jzz 1 800, statt heft.
Der Kläp. malt in Form einer
normalen Eipflos für die
Vollständigkeit der Debütte an dem
Urteil vom 30.08.16. ein
Interventionswelt fiktiv.
Für den Rept. dagegen nicht

statt hup mit einer Erinnerung, ftoo ts, "n
gut das Verfahren als Amtsvollzugsdienst.
Dies spielt bereits darum dass weniger
Wichtigtuntenster mit und den
Mögl. vorbringt. Vollständig ausge-
richtet zu den Dingen was will
stehen würde.

Das Drittoption stellt darin
hinaus dass nur in speziell-
eren Fällen ein Aspekt der,
der in Rahmen der Selpfändung
durch die Amts vollzieht
überhaupt Bedeutung hat. Mit
dem Verfahren gäbe dem Amt und
seinem der Vollzugsdienst könnte
der Mögl. durch den begehrten
Wege weg eins die Verübung
hindurch nichts ehemals
nicht etwa. ✓

2. Das cognitive Gerät ist jen.
JJ 802, Tel 200 als Gerät, in
dem Deben die Begeisterung
statt findet auf örtlich stattfindet.
Die x werte sind da für die
Sitz der Fa. Stein in Weimar
zuständig Gerichtsvollzieher und
mittler in Deben des Land-
gerichts Erfurt.

Das Gericht ist jen. JJ 22, Tel 600,
5 tps auf dahlit beständig.
Der Scherwert hinsichtlich des Abreis-
t. I selbst liegt zw.
aufgrund des Wertes der gepfändeten
Summe von €495 unter €5000,
je S. 2 tps. Die Addition
der Forderung befindet über alle
Bestandsdauer des Landgerichts.

3. Es besteht auf ein Recht sub-
bedürfnis des Märs.

a. Die jizt bin ein in
zukünftig hirnalt. Die Begeisterung
in den Dringlichkeit hat

14

vorliegt hinsichtlich die Verpfändung
begründet. Sie ist bestreitbar, dass
hier die Verpfändung und Erloschenheit
abzulehnen, sodass das Rechtserbrechtlich-
heit für die Drittverpfändung
nicht bestreitbar.

b. darüber hinaus lässt sich als Rechtsgrund
die Interessenschutztheorie durch die
Begründung des Rechtsmerkbares
nicht erfüllen.
Es handelt sich nun um
eine doppelt-relevante Tatsache,
hinsichtlich einer der Wege zur
Befreiung der belagerten der Weg
bedeutet die Möglichkeit der
Verpfändung des Interessenschutzes
gewis nicht darüber hinweg, dass hier
es jetzt. Nach einem Votum
ergibt es nicht ausgeschlossen, dass
er von der Fa. Tech Meyer
handelt im Weg des Gewiss-
gewerbs jw. § 919 I 1 DCD
Erfahrung erworben haben könnte.

15

D. Die Anteile kann in Wp der
Mehrheitj. J 260 tis, zulässig-
keit gewissen geltend gemacht
werden.

Die Parteien sind jedoch, s handelt
sich um die gleiche Mehrheit als
die Anteile ist für alle drei
Anteile beständig.

Der steht also mit Wp, da
es nur bei einer Anteile zu 3
ein Anew in Wp der Drittmeidspartie-
habe und beständige Anteile handelt.

Die tatsächliche Mehrheit nicht für diese
ausreichen im Zusammenhang mit
der Anteile der Anteile zu 3 in

Den genommen von streng her.

c. Die Wp ist allerdings nur
teilweise bestimmt.

Hinsichtlich des Anteiles zu 1
stellt dem Wp gegen die

Deltagte ein Rückholungsangebot von 16
[den I.]. Der Antrag zu 2 [den]
wurde der Antrag zu 3 [den III.]
durch Weigerung verhindert.

I. Der Wäger hat für die Deltagter
gem. § 81 L Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 DCD
ein Angebot von Rückholung
in Höhe von € 3975 bedarf
[den 1.] Reicht nicht mit
5 Prozentpunkten über dem
Dienstleistungsbeitrag des M. Dr. 17,
§ 288 Abs. 1, 280 Abs. 1, 2, 286 DCD
[den 2].

II. Der Wäger stellt ein Angebot
gem. § 81 L Abs. 1 Satz 1
DCD für die Deltagter zu.
Er hat an diese die
€ 3975 gelistet, wobei diese
ein Auszahlungsangebot in gleicher
Höhe erwartet hat. Dies ist
allerdings kein als Urheberrechts-

Destruktion ohne rechtlichen Grund erfolgt.¹⁷
Wohin der Määr den seine Rechte
und Recht wegs als Drittstaatschaf-
tsherrn jn. J 876 Abs. 2 Eo
gebracht worden ist.

a. Der Määr hat in Form der
Überweisung von € 2275 an die
Dichtagte einen Leibz. als eine
bereits nach jüngster Rech-
gung verfügte, vorausgesetzte
Überweisung an den Ehemann
der Frau mittels Wissenschat
handelte dabei aber in Wissenschat
des Määrs und verfügte über den
Leibz. jüthbar.

Al von dem Empfängerwirkt
der Dichtagte stellte sich die
Leibz. als von dem Määr, nicht
von dem Konto herum, dar.
Diese Leibz. erfüllte aus ihrer Perspektive

* für sie ab

vor dem Hintergrund des Betrugs und
an Sie als Einbürgerin und
nicht etwa* an die Fa. Stein, die
hatte den Betrug weiter gemacht.
Der Kläger deutet
den Betrug auf jene Weise nicht
mehr an die Fa. Stein zu sein,
wodurch der angeführte Verweispunkt
von der Befreiung abgesondert und
aufgehoben wird, dass der Kläger an
Sie zahlt, um von der Fördy
für Sie zu vertragen.

b. Die Befreiung hat in Form des
als abstrakter Schild anberetteten
jetzt juristischen Befreiungsschreibens und dem
Anschlussanspruch gegen Ihnen
Denkbar etwas erlaubt.

c. Dies ist ohne weiteren
und erfolgreich.

Der Betrug ist nur beim ersten
mal begehbar worden, wo der
magische pfändbare Fördy unverhüllt
sah.

Der Antrag auf Weine hat nur am 19.
28. 10. 16 ein Pfändungsurteil überwie-
digtheit erlassen, da dem Weyer
am 05.11.16 zugestellt wurde, ~~aber~~
J829 Abs. 3 tbs.

Aber auch nur die 6 Hektaren des
Betriebs, die Fa. Stein, & diesen
Bspw. gern nicht nur Angele-
inhaberin. In Pfändung gäy-
deste ins leere, da Betrieb
nicht verwirklichbar.

Am 27.09.16 und weiter vor
der Dividende der Pfändung mit der
bestellte J829 Abs. 3 tbs, höchstens
die Fa. Stein die Forderung
jhm. J398 DGD an die Fa.
Metzger auf, die dieses Angabe an-
nahmen genommen hab. Ein Abhebe-
ber hat jedoch davon nichts entzyp.
zu diesem Zeitpunkt war die
Fa. Stein auf al noch nicht
jhm. J829 Abs. 1 tbs, 105,105 DGD

verfügbar warnt.

Letztwurde die Abreise für die
Debüt am 11.11.11 angekündigt -
aber sie sollte - was hauptsächlich
der Weinbau angehören will
nachgelagert werden - so könnte die
durch den Weiß nicht ergriffen
werden. Die Anreise erfolgt jedoch
falls kein direkter Weiß und
würde allerdings gegen die
Erlaubnis der Fordy Mössig zu sein.

Die Mössig könnte zulässt es
nicht jüngstes Wohl Nicht bestehen
da Fordy ergriff. Ein jüngstes
Fordy ergriff ist grundsätzlich
nicht möglich.

c. Dem Nichtfordyanspruch steht es
nicht ergriffen, dass der Weiß
durch das Fisch an die
Debüt von der Fordy an

Dehlge für geworden wäre. 21

Mengels Wirklichkeit als Befreiung
hatte die Dehlge kein Recht
zur Einwirk. § 802 I 805 Abs.
2 Hs. Etwas anderes ergibt sich
und steht in § 805 Abs. 2 Hs.

§ 836 II 2 Hs.

Dieser findet zur Anwendung,
wenn der Befreiung die Ver-
tragl. Klar. Unwirklich, als
nicht wirksam ist. Der Befreiung
wurde durch das bestimmt
Wohlfahrtsprinzip und die Interessenall
bestimmt Rechtsprinzip entzogen,
Nr. handend bestimmt, und um
die Wirkung & es möglich
und erlaubt das Aussetzung
Dassel ist so, es nicht
hilft ausgenutzt. ✓

bei § 836 II andere Voraussetzung:
feste Leistungsfähigkeit Mengels Glaubwürdigkeit nicht auf
es kommt auf den davon bez. Bestehen der ge-
pfändeten Forderung an dem Schuldner ist ihm

diese Arg-
umentation
gehört zu

ff 808, 407
SGB

handelnde Fa. den Vertrags 22
insofern reziproz ab. J166 OeB,
wurde der Zeitpunkt als tätig
angesehen als Abschlagszeit. ff 807 Abs. 1
hier OeB, den die Fa. kein
berührte vor Erstantritt des Pfändungs-
vertrages übernahm die
Forderung aufrechterhalten. Dass
sie und der Käufer die daraus
folgende Rechtslage, den der
Dienstleister verhindern wu., beweist
wu., bis die tätig war die
Fa. Metzger ob neue Forderungen
hatten bzw. die Rechtslage
von der Rechtsgut.

Dem Wortlaut von ff 826 Abs. 2
hier hat grundsätzlich ein Drittshuldner-
schaft wu. bis zur Ablösung
des Dienstleisters. Dies ist allerdings
nur Ansicht der Rechtsberücksichtigungen.
da jenseitlich bis zu diesem
Zeitpunkt aufgehoben wu.

herrn. In einem Fall wie
dem vorliegenden, in dem der
Drittstuhler erkennt, daß der
Unternehmer nicht bei
ihm in den kommenden Monaten
die techn. Hilfe davon jedoch
hat, besteht dieses Gefah-
rbedarf für M.H.

§ 874³: 1. a)

2. Dem Mieter steht nunmehr ein Tag
der technischen Hilfe als ein Antrag
auf eine in Höhe von 5
Routenpunkten über den Besitz-
herrscher des Hauses. 11.01.17 bzw.
gg 288 Abs. 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs.

Die Dienstage werden sich gegen
die Feiertage nur Fortsetzung von
10.01.17 in Verz. der
Dienstage beginnen am 1.1.18 bzw.
dort analog an Tag und
Festtagsdag.

II. Der Mieter zu 2 ist hingegen
unbequem.

Der Mieter hat zwar als in
Höhe der Brüder Tally von
£ 1428 eine Leibz. an die
Debtors erbracht, für die
es den Leibz. bestimmt wenn
nur jene zwei Job. ✓

Das Wohlwollen jenes hat diesen
am M. M. 16 und weiter
vor der Tally am M. M. 16
in diese Höhe aufzuhören. ✓

Merchys hält der Mieter und
jene Frau an diesen Zeit-
punkt von der Tally kein
Kenntnis. ✓

Insofern ist diese und die
Tally an die Debtors jen.
ff 836 Mr. 1, 2 und Erfolg der
Forderung eingesetzt, sofern der
Mieter hier nichts für seine Leibz.
ein Finanzier von der Forderung ✓

der Fa. Stein etwas hat.

25

Dennmal nur die Fertig mit wiss-
gesetzlos, sondern auf dem ursprüng-
lichen Fertig erfolgt.

{ Sie & BM?

III. Al der Antrag ist mir
unbekannt.

Der insoweit derlegungs- und bewus-
tete Kläger^v hat als
Wortigen eine Interrogationsurkunde in
Form des Eiphusses^v an den
Herrn Justizraten seinen Druckfehler
mitteilen müssen.

Seinem Vortrag folgt nun er
mit der Fa. Felix Muster Ansicht
einen Kläger^v jellon und will
dieses nur an Eiphuss übergang
gehen. Die für den Kläger^v
erforderliche Überecke sei an
die Fa. Stein als Beispielen
für ihn erfolgt, wodurch das Eiph.
von der beweisen Fa. Felix Muster
Ansicht an ihm übergangen sei, fñ

26

Die diktatorische Einstellung und die Angst
an die ^{zu stark} ~~zu rasch~~ Beispielperson hat die
Debatte allerdings abschreckend
beschnitten. Sie hat vorgetragen, dass
die Fa. durch ihren Sohn als Beispiel
an den Richter vorgebracht werden
wollt und dass klüger nur die
Arbeits- und Lernbedingungen weiterentwickelt
werden sollen.

Die Beweislast für das Vorliegen des
Interventionseils liegt der Drittweiter-
sprachlichkeit; da dies ein für den
jüngsten Tatbestand charakteristisch ist.

Dieses hat allerdings trotz des
Dokuments der Debatte kein Beweis
angeboten. Lässt diese Tatsache, aber
Eigene erworben zu haben, große
Wiederholung die Verhandlung am 11.10.06
kann der Dr. Wenz. Denzel sprechen
für unmittelbare Durchsetzung der Fa.
Stein Melchers für den Eigentum.

C. Chi New England higher 2+

ay ♂ 92 lbs. 1 J. 1 , 708 lbs

Nr. M. tog D. 1. L. + M 200.

Richter Gun

Der Tatbestand ist gut formuliert und enthält die wesentlichen Angaben. Verf. gelingt ein chronologischer Aufbau. Allerdings sollte vor der Angabe, der Kläger habe Herausgabe des Briefkastens gefordert, zunächst die Pfändung selber mitgeteilt werden. Im Beklagtenvorbringen fehlt der Vortrag, die Beklagte werde den Briefkasten bei Eigentumsnachweis freigeben, so dass kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe.

Diese Frage hätte auch bei der Erörterung des Rechtsschutzbedürfnisses zu Antrag 3) angesprochen werden müssen. Im Übrigen wird die Zulässigkeit sorgfältig erörtert und zutreffend bejaht.

Bei Antrag 1) wird mit guter Begründung ein Leistungsverhältnis zwischen den Parteien erörtert. Verf. erkennt, dass der PfÜB aufgrund der vorherigen Abtretung ins Leere ging und lehnt die Frage, ob sich ein Rechtsgrund auch daraus ergeben könnte, dass der Kläger mit schuldbefreiender Wirkung an die Beklagte gezahlt hat, begründet ab. Die Prüfung vermischt allerdings die Voraussetzungen von § 836 II ZPO und § 407 BGB (hier anwendbar über § 408 II BGB). Leider wird § 814 BGB nicht angesprochen.

Die Ausführungen zu Antrag 2) und 3) sind gut begründet. Bei Antrag 2) hätte noch ein möglicher Anspruch aus § 816 II BGB angesprochen werden können.

Gut (15 P)

Viel Erfolg im Examen, Sie sind sehr gut vorbereitet!

Sperr, 27.3.22